

nicht mehr mit den Beurteilungen übereinstimmt. In solchen Fällen zeigt sich mit aller Deutlichkeit, daß erst mit der Beendigung der „Anpassungsperiode“ ein Persönlichkeitsbild zum Vorschein kommt, das während der Dauer des Freiheitsentzuges weder richtig erkannt noch entsprechend eingeschätzt wurde. Da das Verhalten der Strafgefangenen in dieser Phase realere Prognosen für ihre Einstellung während und nach der Wiedereingliederung zuläßt, ist in diesen Fällen zu überlegen, ob die nachträglich gewonnenen Erkenntnisse so bedeutsam sind, daß sie noch den zuständigen Abteilungen Innere Angelegenheiten übermittelt werden müssen.

2.6. Die Bedeutung und die Aufgaben der Beurteilung der Persönlichkeit Strafgefangener

Jede Beurteilung bezieht sich auf durch Beobachtungen, Explorationen sowie andere psychologische Untersuchungsmethoden festgestellte psychische Eigentümlichkeiten der Persönlichkeit, auf ihre Fähigkeiten, charakterliche Eigenarten, Ideale, Temperamente, Interessen und andere Eigenschaften. Beurteilungen erfolgen verbal (mündlich oder schriftlich). Sie können nur von Personen vorgenommen bzw. abgegeben werden, die die zu Beurteilenden auch einzuschätzen vermögen. Jede Beurteilung hat die Aufgabe, die psychischen Vorgänge der bewußten Tätigkeit eines Menschen festzuhalten und diese mit den Anforderungen der Gesellschaft zu vergleichen. Diese Grundsätze treffen uneingeschränkt auf die Beurteilung von Strafgefangenen zu.

Die psychischen Eigentümlichkeiten der Strafrechtsverletzer entwickeln sich wie bei allen Menschen in Abhängigkeit von ihren Lebens- und Arbeitsbedingungen. Sie sind nicht gleichartig und nicht unabänderlich verfestigt. Es ist auch bekannt* daß die psychischen Eigentümlichkeiten bei jedem Menschen unterschiedlich ausgeprägt sind. Aus diesen Tatsachen ist nicht nur die große Bedeutung ihrer exakten Erfassung in den Beurteilungen abzuleiten. Aus ihnen wird auch erkennbar, welchen Wert umfassende Beurteilungen als Grundlage für eine zielgerichtete Erziehungsarbeit allgemein und für die Erziehung im sozialistischen Strafvollzug im besonderen haben.

Die Praxis zeigt, daß es noch immer Strafvollzugsangehörige gibt, die in der Anfertigung von Beurteilungen über Strafgefangene ausschließlich eine besondere Belastung sehen. Diese Genossen verkennen offensichtlich, daß sie nur dann systematisch die Bedingungen für die psychische Entwicklung Strafgefangener verändern können, wenn sie deren Persönlichkeit allseitig erforschen, die erkannten Eigentümlichkeiten richtig einschätzen und daraus entsprechende